

Steuerfachwirthprüfung 2010/11 - Hinweise und Hilfsmittel -

1. Textausgaben

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirthprüfung 2010/11 werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) zugelassen:

Steuerrecht	Wirtschaftsrecht
<ul style="list-style-type: none"> - Steuerrecht - Steuerrichtlinien - Steuererlasse <p>z.B. aus dem C.H.-Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> - BGB - HGB - GmbHG <p>z.B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Schönfelder aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage</p>

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Hervorhebungen durch Markierung oder Unterstreichung keine handschriftlichen Eintragungen (z.B. Erläuterungen oder Verweise) enthalten. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i.S.d. § 20 der Prüfungsordnung. Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien durch sog. Reiter gilt als zulässige Markierung, sofern sich die Beschriftung der Reiter auf die Nennung des jeweiligen Paragraphen bzw. Richtlinienabschnitts beschränkt. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z.B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. Rechtsstand/Stoffgebiete

Die o.g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der Rechtslage 2009, bei der Umsatzsteuer für die Rechtslage 2010 von Bedeutung sind. Für die Klausur Rechnungswesen gilt das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG).

Die Aufgabenstellung im betriebswirtschaftlichen Teil der Rechnungswesen-Klausur erfolgt aus den Bereichen Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung.

3. Elektronische Hilfsmittel

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen. Die Be-

-2-

nutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z.B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Das Mitführen von Handys und die Verwendung anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.